



Fachdienst Öffentliche Sicherheit
Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG

Bad Oldesloe, 22.11.2022

Niederschrift

über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 (2 und 3)
Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) am 03.11.2022

Beginn: 09.30 Uhr
Ende: 11:10 Uhr

Teilnehmer:

Siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)

Die Sitzungseinladung nebst Tagesordnung für die heutige Sitzung ist am 25.08.2022 versandt worden. Ergänzungen bzw. Änderungen zur Tagesordnung sind nicht eingegangen.

TOP 1 Begrüßung

Nach Begrüßung durch Herrn Lakies stellen sich die Teilnehmer der Sitzung vor.

TOP 2 Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz Prüfgeschehen, Zusammenarbeit mit Kostenträgern und MDK/PKV Rückblick auf das abgelaufene Jahr 2022 sowie Ausblick auf 2023

Den Teilnehmern wurde eingangs der Sitzung die Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG vorgestellt und die Aufgabe der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit erläutert. Insbesondere wurde die Zusammensetzung nach § 19 (1) als auch nach § 19 (3) SbStG dargelegt.



Den Teilnehmern wurden die aktuellen Zahlen der Einrichtungen aus Sicht der Wohnpflegeaufsicht vorgestellt.

Derzeit sind im Kreis Stormarn in 82 stationären Einrichtungen und gleichgestellten Wohnformen insgesamt 4.582 Pflege-, Eingliederungs- und Betreuungsplätze registriert:

Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG (stationäre Einrichtungen):

| | | |
|------------------------------------------------------------|-----|---------------|
| 45 Pflegeeinrichtungen | mit | 3.670 Plätzen |
| 17 Träger mit 37 Eingliederungseinrichtungen (Wohnhäusern) | mit | 912 Plätzen |

Einrichtungen nach § 7 Abs. 1a SbStG (gleichgestellte Wohnformen ab 01.06.2022):

| | | |
|---------------------|-----|-----------|
| 1 Intensivpflege-WG | mit | 7 Plätzen |
|---------------------|-----|-----------|

Weiter sind im Kreis Stormarn folgende
Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG registriert:

| | | |
|-----------------------------|-----|-------------|
| 4 Altenwohnheime | mit | 886 Plätzen |
| 11 Tagespflegeeinrichtungen | mit | 238 Plätzen |
| 1 stationäres Hospiz | mit | 12 Plätzen |

Die Veränderungen bei den Platzzahlen im Vergleich zum Jahr 2021 sind im Wesentlichen auf Platzzahlerhöhungen, Platzzahlreduzierungen und Platzzahlbereinigungen zurückzuführen.

Im Jahr 2022 haben die Einrichtungen Alten –und Pflegeheim Rönnerhof (zum 05.01.2022) und die Therapeutische Wohngemeinschaft Salinenstraße (zum 07.02.2022) ihren Betrieb eingestellt.

Bisher haben in den stationären Einrichtungen der Pflege 27 Regelprüfungen und in der Eingliederungshilfe 25 Regelprüfungen (Wohnhäuser und Wohngruppen) stattgefunden.

41 Anlassprüfungen wurden durchgeführt, davon 25 Nachprüfungen.

Die Personalsituation stellt sich in den Einrichtungen der stationären Pflege mit Stand 31.10.2022 wie folgt dar:

Fachkraftquote (FKQ):

- In 2 Einrichtungen wurde eine FKQ von unter 40% festgestellt.
- In 11 Einrichtungen wurde eine FKQ von 40 % bis 50 % festgestellt.
- In 14 Einrichtungen wurde eine FKQ von 50% und mehr festgestellt.

Beschwerden:

62 Beschwerden mit insgesamt über 123 Beschwerdepunkte im Bereich der Altenpflege sind bei der Wohnpflegeaufsicht eingegangen und wurden bearbeitet.

3 Beschwerden mit insgesamt 6 Beschwerdepunkten im Bereich der Eingliederungshilfe wurden bearbeitet.



Aktuelle Pflegesituation:

Im Rahmen der Regelprüfungen werden vorrangig Mängel im Bereich der Personalsituation und in der Personaleinsatzplanung festgestellt. Der Fachkräftemangel ist spürbar. Mängel in der Arzneimittelversorgung reichen vom fehlenden Anbruchdatum bis zu Defiziten in der Gabe gemäß ärztlicher Verordnung.

Beschwerden beziehen sich überwiegend auf mögliche Mängel in der Versorgung der Bewohner*innen. In der Regel erfolgt in diesem Zusammenhang eine Überprüfung der Ergebnisqualität. Mängel in der Pflegequalität haben deutlich zugenommen.

In 15 Fällen (Zeitraum 01.01.2022 bis 31.10.2022) wurde ein Dekubitus festgestellt, der als Pflegeschaden zu bewerten ist. Weitere Mängel gab es in den Bereichen Ernährung, Umgang mit Sturzereignissen sowie hygienische Defizite (z.B. in der Körperpflege).

Aufgrund des Fachkräftemangels hat ein Träger im Kreis Stormarn ein tragfähiges Konzept zur Sicherstellung der fachgerechten Versorgung seiner Bewohner*innen erarbeitet. Die Wohnpflegeaufsicht stand dabei im regelmäßigen Austausch mit Träger und Einrichtungsvertretern.

Auffallend ist auch eine hohe Fluktuation im Leitungsbereich (Einrichtungsleitungen und Pflegedienstleitungen).

Anordnungsbescheide:

3 behördliche Belegungsstopps wurden angeordnet, davon 1 Verlängerung.

4 Freiwillige Belegungsstopps wurde bestätigt.

2 Anordnungsbescheide mit Zwangsgeldandrohungen zur Dekubitusprophylaxe und Arzneimittelversorgung wurden erlassen.

In einem Fall wurde bisher ein Zwangsgeld festgesetzt.

Den Teilnehmern wurden die wesentlichen Änderungen des SbStG in Kürze vorgestellt:

- Begrifflichkeiten durch die Reform der Eingliederungshilfe (BTHG) wurden angepasst.
- § 7 (1) SbStG
Höchster Grad der Abhängigkeit und des Schutzbedarfes der Bewohnerschaft
- Neuer § 7 (1a) SbStG – Gleichgestellte Wohnformen
Rechtlich oder tatsächlich verbundene Leistungserbringer, vergleichbar einer stationären Einrichtung und vergleichbare tatsächliche Einschränkung der Selbstbestimmung und Wahlfreiheit (Grad der Abhängigkeit).



- Neue Regelung des § 8 SbstG
 - § 8 (1) SbstG – Anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen
 - § 8 (2) SbstG – Selbstverantwortlich organisierte und geführte Form eines gemeinschaftlichen Wohnens

Die sogenannten besonderen Wohnformen nach §§ 8 und 10 SbstG alt, fallen nunmehr unter § 8 SbstG neu.

Hier unterscheidet das Gesetz nach § 8 (1) SbstG nun zwischen den anbieterverantworteten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen und § 8 (2) SbstG den selbstverantwortlich organisierten und geführten Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens.

- Wegfall § 10 SbstG
- Änderung § 30 SbstG – Name der Aufsichtsbehörde
Einführung der in der Praxis etablierten Bezeichnung der Wohnpflegeaufsicht

Es besteht mit der Pflegekasse, dem MD Nord sowie dem Sozialhilfeträger ein kontinuierlicher Informationsaustausch.

In der Vergangenheit wurden die Einrichtungen der Pflege gemeinsam geprüft. Termine für die Regelprüfungen werden bei Bedarf im Einzelfall noch abgestimmt.

Bedingt durch Corona-Ausbrüche in den Einrichtungen und der präsenzarmen Prüfungen der Wohnpflegeaufsicht fanden keine gemeinsamen Prüfungen mehr statt.

Ab 24.01.2022 konnten wieder präsenzarme Regelprüfungen durch die Wohnpflegeaufsicht durchgeführt werden.

Vom 28.04.2022 konnten dann die Regelprüfungen wieder vollumfänglich durchgeführt werden.

Der MD Nord, die PKV und die Wohnpflegeaufsicht informieren sich gegenseitig über die eigenen Prüfergebnisse (Austausch der Berichte); der Sozialhilfeträger erhält ebenfalls Kenntnis.

TOP 3

Austausch aktueller Informationen und weitere Themen

Weitere Themen der Sitzung waren:

- Die häufigen Wechsel der Leitungskräfte (Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung)
Hier wurde seitens des Vertreters des BPA auf die enorme Belastung der Leitungskräfte durch Angehörige, Behörden, Corona, Verwaltungsaufgaben



hingewiesen. Demnach gehen einige Leitungskräfte freiwillig wieder in die sogenannte 2. Reihe zurück.

- Die neue Personalbemessung (PeBeM)
Der Wohnpflegeaufsicht liegen hierzu keine aktuellen Informationen vor.
Der Vertreter des BPA berichtete, dass 700 bis 1.000 Pflegehilfskräfte zu sogenannten 1-jährigen Pflegehilfskräften qualifiziert werden sollen. Es wurde über aktuell bestehende Bedenken in der Umsetzung sowohl aus fachlicher als auch aus zeitlicher Sicht berichtet.
- Austausch zu Pflegereformen
Es erfolgte eine Kurzdarstellung der letzten Pflegereformen.
- Umgang mit Problemlagen zum Thema Pflege
Der Vertreter des BPA berichtete zum Thema Problemlagen und das sich die Heime (Träger) alleingelassen fühlen. Unter anderem bei Themen wie ausländische Mitarbeiter, ukrainische Flüchtlinge, pädagogische Frühförderung weiß keiner mehr wer zuständig ist. Mehrere Ministerien (Wirtschaft, Gesundheit, Soziales) der Landesregierung sind zum Teil eingebunden und jeder verweist auf die andere Behörde.
Es wurde vereinbart, der Wohnpflegeaufsicht eine zusammengefasste Themenliste zu übersenden. Es wird seitens der Wohnpflegeaufsicht bzw. des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit geprüft, ob die Themen bzw. einzelne Themen an die AG Ordnung, die Landrätekonzferenz oder das Ministerium für Soziales transportiert werden können.
- Anbieterverantwortete Wohn-, Pflege und Betreuungsformen nach § 8 (1) SbStG
Es erfolgte ein Austausch zum Thema Wohngemeinschaften. Es wurde berichtet, dass eine Wohngemeinschaft im Kreis Stormarn wegen der Anforderungen an den Brandschutz ihr Vorhaben aufgegeben hat. Die Anforderungen des neuen § 8 SbStG an die durch Anbieter verantworteten Wohnformen wurde durch die Wohnpflegeaufsicht dargelegt.
Sowohl der Vertreter des BPA als auch die Vertreterin des Forum Pflegegesellschaft baten um Informationen über die gestellten Anforderungen.
- Energieausfall (Stromausfall) in Pflegeeinrichtungen
Das Thema Energieausfall in den Pflegeeinrichtungen wurde thematisiert. Insbesondere möchten bisher einzelne Pflegeeinrichtungen Informationen erhalten, wie sie mit einem Stromausfall umgehen sollen.
Im Jahr 2018/2019 gab es vom Katastrophenschutz/Zivilschutz eine Abfrage zu diesem Thema. Danach sind den Einrichtungen keine Informationen mehr übermittelt worden. Der Fachdienst Öffentliche Sicherheit wird sich hierzu mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr in Verbindung setzen.
- Tariftreuegesetz
Seitens der Teilnehmer wurde über die Auswirkungen der Einführung des Tariftreuegesetzes berichtet. Auswirkungen waren u.a. sogenannte Berufsrückkehrer. In den stationären Einrichtungen lief es größtenteils reibungslos.



Negative Auswirkungen gab es hingegen für die BewohnerInnen durch die entstandenen hohen Kosten, die diese seitdem zu tragen haben.
Die Situation bei den ambulanten Pflegediensten muss weiter beobachtet werden. Die Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Hinweise:

Die nächste Sitzung findet im Herbst 2023 statt.

Die Niederschrift / der Berichtsentwurf gilt als angenommen, wenn nicht bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats (31.12.2022) Einwendungen beim Vorsitzenden erhoben werden.

Lakies
Vorsitzender

Anlage 1:

Teilnehmerliste